

**GEMEINDE    WALDBRUNN**  
**ORTSTEIL    WALDBRUNN**  
**BETREFF     BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK SCHULZENFELD“**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
 vom 16.05.2024 bis 18.06.2024**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	24.06.2024	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung</li> <li>• FD Flurneueordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	24.06.2024	1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist es uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.  2. Da es sich um eine Fläche im Außenbereich handelt, können keine bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften außer Kraft treten. Wir bitten dies auf Seite 1 der textlichen Festsetzungen zu korrigieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.
			3. Für das Plangebiet sind im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ein regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Wir bitten mit Blick auf das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB um Ausräumung evtl. Zielkonflikte und um Beachtung der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar und der höheren Raumordnungsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			4. Umweltprüfung – Umweltbericht Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde Waldbrunn nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf lag noch nicht mit vor. Laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Umweltbericht noch ausgearbeitet und im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt. Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.	Die Rechtsgrundlagen zur Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge des bauleitplanerischen Regelverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Umweltprüfung sollten u. a. auch die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und Wechselwirkungen mit der Erholungseignung der freien Landschaft (z.B. gewisse Sperrwirkung) sowie die möglichen Auswirkungen auf das dortige Wasserschutzgebiet in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Plangebietsfläche mit rd. 7 ha wirkt dabei für einen Solarpark zwar überschaubar, aber das Vorhaben wird sich mithin erheblich verändernd für die dortige Landschaft auswirken.</p> <p>Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine besonders erhöhten bzw. keine über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.</p> <p>Zur Standortwahl finden sich in Bezug auf die Belange der Landwirtschaft zwar gewisse Aussagen (vgl. Nr. 5.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung). Eine Untersuchung von Alternativstandorten und ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der planerischen Auswahl von Solarparkflächen wird jedoch nicht näher erörtert. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bitten wir hierzu um Ergänzung; insbesondere wäre von Interesse, ob der Standortentscheidung beispielsweise ein entsprechender Kriterienkatalog zur Sicherstellung eines einheitlichen planerischen Vorgehens auf Gemeinde- bzw. Gemeindeverwaltungsverbandsebene zu Grunde lag.</p> <p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Vorgehensweise bei der Flächenauswahl erläutert: In der Gemeinde ist kein Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anwendung. Die Entscheidung erfolgt jeweils im Gremium des Gemeinderates in einer Einzelfallentscheidung. Vorab wurden weitere Standorte auf der Gemarkung Waldbrunn geprüft, welche jedoch aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit bzw. Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt nicht wirtschaftlich umgesetzt werden konnten. Diese wurden daher verworfen. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>5. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. unter Nr. 1 zum Planerfordernis und zum Ziel der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass daneben in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht auch aus umweltplanerischer Sicht noch kurz auf den Klimaschutz und den damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen wird.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sein werden.</p>	<p>Die Anmerkungen zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung des Solarparks als Maßnahme zum Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	24.06.2024	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Gemeinde Waldbrunn zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach der zu beachtenden Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu noch kein Entwurf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei.</p> <p>Im vorliegenden Fall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dem in den Unterlagen ansatzweise aufgezeigten Vorgehen. Es fand bereits eine Vorabstimmung statt. Den Ausführungen in der Begründung unter Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung zum Artenschutz und kann so gefolgt werden.</p> <p>Soweit durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden können, sind etwaige Maßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend planungsrechtlich festzusetzen oder vertraglich zu regeln (gegebenenfalls wird der rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich).</p> <p>Bei grundsätzlichen Rückfragen oder zur näheren fachlichen Abstimmung im weiteren Planungsprozess steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft zur Verfügung.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes müssten gegebenenfalls vor dem Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.</p>	<p>Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Waldbrunn beachtet.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop n. §§ 23 - 30 BNatSchG</i></p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird. Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung – entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen.</p> <p>Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotop sind nicht in relevanter Weise betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</p> <p>Die Einschätzung, dass keine Schutzgebiete oder Biotop betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Insbesondere wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen zum Artenschutz kann momentan noch keine abschließende Aussage zu diesem Punkt getroffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Im bauleitplanerischen Verfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag noch kein eigener Grünordnerischer Beitrag (GOB) bzw. keine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Verwirklichung der vorliegenden Planung Eingriffe in den Naturhaushalt mit sich bringt und dazu noch eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt wird.</p> <p>Nähere Vorgaben zur Eingriffsregelung werden im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorgetragen; wir nehmen an, dass fachliche Standards eingehalten werden und eine entsprechende Orientierung an der Bewertungssystematik nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg erfolgen wird. Zu fachlichen Rückfragen oder für eine nähere Abstimmung zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung können Sie sich ebenfalls an [die] Naturschutzfachkraft wenden.</p>	<p>Der Vorentwurf des Grünordnerische Beitrags wurde bereits vorgelegt bzw. in die Begründung integriert. Darin wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im weiteren Verfahren erstellt und in den Grünordnerischen Beitrag integriert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>
			<p><i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</i> Flächen des Biotopverbundplans sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen; zum weiteren Verfahren wird eine fachgerechte Berücksichtigung und Ergänzung zu o. g. Punkten (Artenschutz und Eingriffsregelung) erwartet. Wir rechnen hierzu jedoch nicht mit unüberwindbaren Planungshindernissen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>24.06.2024</p>	<p>Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen „Heumatte“, Tiefbrunnen „Eichwiesen“, Tiefbrunnen 1 und 2 „Kreuzacker“ sowie der Quelfassung „Talmühle“ (Schutzgebietsverordnung vom 13.10.1999). Direkt nordwestlich grenzt die Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelfassung Holderbrunnen der Stadt Eberbach (Schutzgebietsverordnung vom 16.02.2000).</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet (WSG) wurde in den Unterlagen benannt, auf die Beachtung der Verbote ist hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen wurde bereits darauf hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet mit Beachtung der Verbote in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Des Weiteren ist gemäß § 6 Ziff. 2 das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] in Zone III zulässig mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in der WSG-VO aufgeführten Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung – wie angeregt – entsprechend korrigiert.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2 enthalten sind, besonders zu beachten:</p> <p>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</p> <p>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p>Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</p> <p>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die bestehenden Hinweise zu den Altlasten, Bodenschutz und zur Grundwasserfreilegung entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p>	<p>24.06.2024</p>	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p> <p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen</li> <li>• die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkerlerung verzichten)</li> </ul> <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.</p> <p>Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871</a>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung</a>).</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen in der Planung werden zur Kenntnis genommen. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort auf einem nach Südosten gleichmäßige abfallenden Gelände befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten. Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	24.06.2024	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungs- bereich des Bebauungsplans "Solarpark Schulzenfeld", Gemarkung Waldbrunn-Oberdielbach keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschafts- gesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß fest- gestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub- material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent- sorgung zuzuführen.</p>	<p>Die Aussage, dass keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind, wird zur Kenntnis ge- nommen.  Im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis zu den Altlasten enthalten.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zum Bo- denaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu- wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p>	<p>Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Im textli- chen Teil des Bebauungsplanes ist bereits ein Hinweis zum Bodenschutz enthalten.</p>
			<p>Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod- SchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.</p>	<p>Der Hinweis zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kennt- nis genommen.</p>
			<p>Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prü- fung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fach- behörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spä- testens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungs- inhalt des Bebauungsplanes.</p>
			<p>Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grund- stückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichti- gung an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	24.06.2024	Vom Standort des Solarparks gibt es durch die Topographie keine direkte Sichtverbindung zum Ort Oberdielbach. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung ist nicht zu rechnen. Keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	24.06.2024	Durch die Untere Forstbehörde des Neckars-Odenwaldes-Kreises keine Bedenken gegen das Vorhaben. Laut den vorliegenden Planunterlagen ist Wald i.S.d. § 2 LWaldG durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Jedoch grenzen Waldflächen westlich an das Plangebiet an. Wir empfehlen daher die nachfolgenden Hinweise zu beachten.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen.</li> <li>2. Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</li> <li>3. Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</li> <li>4. Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.</li> <li>5. Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen</li> </ol>	Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabens-träger weitergegeben. Die Baugrenze hält darüber hinaus einen Abstand von rund 30 m zum östlich angrenzenden Waldrand ein.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.</p> <p>6. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>7. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrsituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung werden grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, Struktur des umliegenden Bestandes) berücksichtigt. Möglichkeiten einer evtl. Reduktion des Waldabstandes werden dabei geprüft.</p>	
			<p>Es wird daher empfohlen eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Betreibern des Solarparkes und den Waldeigentümern zur Regelung von etwaigen auftretenden Haftungsfragen zu treffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>
	<p>Landratsamt NOK Kreisbrandmeister</p>	<p>24.06.2024</p>	<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten:          Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.          Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrlächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.          Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.          Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.          Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Hinweise werden an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung weitergegeben.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.</p> <p>Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschatz herzustellen.</p> <p>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	24.06.2024	<p>Gemäß dem oben genannten Plan gibt das Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises in Bezug auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Wasser folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Schutzgut Mensch:          Photovoltaik-Module emittieren laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE keine gesundheitsschädliche Strahlung oder Elektromog, sofern sie ordnungsgemäß installiert sind. Es wird empfohlen, stromführende Leitungen einer Photovoltaik-Anlage nicht durch unmittelbare Wohn- und Schlafbereiche zu verlegen. Da sich der nächste Siedlungsrand 350 m entfernt von der Plananlage befindet, wäre dies jedoch auszuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass durch Solare Energiesysteme keine gesundheitsschädlichen Strahlungen entstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Schutzgut Wasser:          Das Plangebiet liegt vollständig in Zone III eines Wasserschutzgebietes und im Einzugsgebiet eines Eigenwasserversorgers (Weisbachermühle). Es müssen die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet werden.</p> <p>Für den Betrieb einer PV Freiflächenanlage im Wasserschutzgebiet (WSG) darf ausschließlich Wasser ohne chemische Zusätze zur Reinigung der Solarmodule verwendet werden. Es muss sichergestellt werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.</p> <p>Beim Bau der Anlage ist nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial für Bodenauffüllungen erlaubt. Es muss stets sichergestellt werden, dass keine Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen, sowohl während der Bauphase als auch bei späteren Wartungsarbeiten. Die Baufahrzeuge sollten mit Hydrauliköl betrieben werden.</p> <p>Die Trafostationen sind mit wassergefährdenden Ölen als Isolier- und Kühlmedium gefüllt. Es muss gewährleistet sein, dass bei Schäden an den Stationen keine Flüssigkeit in die Umwelt gelangt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einhaltung der Regelungen der AwSV wird in den Planunterlagen hingewiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist bereits eine Festsetzung zum Grundwasserschutz bzw. zur Reinigung der Module enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen im textlichen Teil des Bebauungsplanes sind bereits Hinweise zum Bodenschutz und zum Grundwasserschutz enthalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Daher sollen bei Photovoltaik Freiflächenanlagen im WSG ausschließlich Trockentransformatoren oder mit Ester gefüllte Transformatoren in einer Ölwanne eingesetzt werden.</p> <p>Die Gründung der PV-Anlage sollte die schützenden Deckschichten des Grundwassers so wenig wie möglich beschädigen. Grundsätzlich sind im WSG verschiedene Gründungsvarianten denkbar, Betonfundamente sollten jedoch nicht verwendet werden. Die beste Möglichkeit hängt hier von den spezifischen Anforderungen des Projekts ab und sollte unseres Erachtens mit einem Experten abgestimmt werden. Die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers im WSG Zone III müssen uns zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden.</p> <p>Solange uns diese Maßnahmen nicht bekannt sind, kann eine endgültige Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Schulzenfeld" noch nicht abgegeben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabens-träger weitergegeben. Es wurde ein Hinweis zu den Trafostationen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt – Technik und Naturschutz wurde vereinbart, dass durch den Vorhabensträger ein Maßnahmenplan zum Grundwasserschutz vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Straßen	24.06.2024	<p>Das Vorhaben liegt an keiner klassifizierten Straße. Der Abstand zur Landesstraße 524 beträgt ca. 650 m. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet sein. Evtl. Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module für den fließenden Verkehr sollte so gering wie möglich sein.</p> <p>Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan regelt nicht verbindlich und abschließend die Lage und Ausrichtung der Module. Es wird lediglich ein Baufeld festgesetzt, in welchem diese errichtet werden können. Aufgrund der Entfernung und auch der voraussichtlichen Modulausrichtung nach Süden sowie der nach Südosten abfallenden Topographie, ist jedoch mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Landesstraße und die Ortslage zu rechnen. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	24.06.2024	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.</p> <p>Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen sind für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Produktion von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Deshalb ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sind der Landwirtschaft vorzubehalten und nur im notwendigen Umfang umzunutzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Die Gemeinde Waldbrunn ist sich der Verantwortung im Sinne der Ressourcenschonung bewusst und begründet daher umfassend die</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen. Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.</p>	<p>Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen. Der Sachverhalt ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Solche Flächen stehen in der Gemeinde Waldbrunn nicht zur Verfügung. Die Gemeinde möchte dennoch ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende beitragen. Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde ein Überschuss an Ökopunkten ermittelt. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden keine planexternen Flächen beansprucht. Für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wird laut Fachgutachter für die Feldlerche eine unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche beansprucht. Solche Maßnahmen können nur auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden.</p>
2.	Verband Region Rhein-Neckar	18.06.2024	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p>	<p>Die Einschätzung, dass der Solarenergie ein erhebliches Potenzial zukommt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Regionalplan wurde bei der Planung berücksichtigt. Bereits versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen, welche sich für Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen, stehen in der Gemeinde Waldbrunn nicht zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden laut Umweltgutachter im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und geprüft.</p>
			<p>Durch die Nähe zur Freileitung kann nur bedingt von einer Vorbelastung gesprochen werden.</p> <p>In Anbetracht der Flächengröße können gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen.</p>	<p>Die Einschätzung, dass auf der Fläche nur eine bedingte Vorbelastung besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist laut Fachgutachter mit einem Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen, der durch die Standortwahl, das Abrücken von Wegen und eine Ein- und Begrünung reduziert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden kann.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung um keine Flächen hoher ökologischer Wertigkeit handelt, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gemäß der Weiterentwicklung der baden-württembergischen Flurbilanz ist die Fläche als Vorbehaltsflur I eingestuft. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Nach Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) liegt das Plangebiet nach Maßgabe der FFÖ-V bzw. des EEG auf einer „Gemarkung vollständig im benachteiligten Gebiet“.</p> <p>Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche fast vollständig als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft.</p> <p>Die o.g. regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise eingehalten.</p>	<p>Der Hinweis, dass es sich um eine Fläche der Kategorie Vorbehaltsflur I handelt, wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde der Sachverhalt bereits umfassend erläutert und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen begründet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde der Sachverhalt bereits erläutert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze nur teilweise eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen. Die Gemeinde Waldbrunn ist sich der Verantwortung im Sinne der Ressourcenschonung bewusst und begründet daher umfassend die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen.</p>
			<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G), in einem Regionalen Grünzug (Z) und teilweise in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (G) sollen gem. Plansatz 2.2.3.3 die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Brunnen Heumatte, Eichenwiesen, Kreuzäcker und Talmühle (13.10.1999).</p> <p>Da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird, steht das Vorhaben dem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz nicht entgegen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserschutz wurde in den Planunterlagen durch eine Festsetzung zum Grundwasserschutz, durch Erläuterungen in der Begründung sowie durch Hinweise im textlichen Teil des Bebauungsplanes bereits ausreichend gewürdigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung aus Sicht des Grundwasserschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis zu den Trafostationen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.</p>	<p>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung innerhalb des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigen Nutzungsansprüchen. Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind mit den Vorranggebieten unvereinbar.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet.</p> <p>Gem. der Erläuterungskarte liegt das Plangebiet teilweise in einem bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund sowie in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Neckartal-Odenwald. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Jedoch befindet sich die Fläche teilweise im Landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Gemäß den Planunterlagen sind die Umweltprüfung sowie der Fachbeitrag Artenschutz im weiteren Verfahren noch auszuarbeiten. Die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzzwecke sollten dabei besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</p>
			<p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April statt.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	18.06.2024	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst ca. 7 ha und befindet sich rund 300m südöstlich des Siedlungsrandes von Oberdielbach. Aktuell ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage vor. Zulässig sein sollen Photovoltaikanlagen und Solarmodule sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen sowie Speicher. Die Höhe der Solar-Modultische soll bei 4 m über Geländeoberkante liegen. Nach Aufgabe der Nutzung soll die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden – als Folgenutzung soll daher gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Neckargerach-Waldbrunn ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist damit nicht aus dem aktuell wirksamen FNP entwickelt. Die Änderung des FNP soll im Zuge der aktuellen FNP-Fortschreibung erfolgen.</p>	<p>Die Zusammenfassung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, liegt auf Grundlage der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung eine besondere Eignung vor.</p> <p>Im derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik des Verbands Region Rhein-Neckar ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet „NOK-VBG003-PV“ Bestandteil der ersten Offenlage. Die Flächenkulisse wurde durch den Verband Region Rhein-Neckar anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs ermittelt. Gem. dem zugehörigen Umweltbericht werden durch das geplante Vorbehaltsgebiet hohe negative Umweltauswirkungen erwartet.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die Planung den wesentlichen Zielen des LEP sowie des ERP entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass der regionalplanerische Grundsatz zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass aufgrund der Lage in einem benachteiligten Gebiet eine besondere Eignung der Fläche vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur</i></p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie teilweise (ca. 3 ha) innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und teilweise (ca. 4 ha) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz (G). Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet:      Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da durch die geplante Anlage nur ein kleiner Teil des in dem Bereich großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs tangiert wird. Ausweislich der vorgelegten Begründung sollen Eingrünungsmaßnahmen zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild sowie zur Verbesserung der ökologischen Funktionen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zur Abstimmung der Maßnahmen regen wir eine Abstimmung mit den Fachbehörden an. Im Sinne der Energiewende besteht ein sehr hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.</p>	<p>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung innerhalb des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p>In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.</p> <p>Im vorliegenden Fall sollte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und ob diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB), um auf dieser Grundlage von unserer Seite eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vorzunehmen.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Zielen des Naturschutzes innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Abstimmung hat laut Facjgutachter stattgefunden. Mit Schreiben vom 02.12.2024 wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) die fachliche Zustimmung zum Konzept gegeben. Die uNB steht für weitere Abstimmungen mit dem RP Karlsruhe – Raumordnung und dem Regionalverband zur Verfügung.</p>
			<p>In den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen gem. PS 2.2.3.3 die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung von nutzungswürdigen Grundwasservorkommen und beinhalten festgesetzte Wasserschutzgebiete (hier Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets Brunnnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle). Wir bitten dies in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unter 1.1. des Bebauungsplans geregelt werden soll, dass die Folgenutzung nicht bis zur Betriebseinstellung, sondern nach der Betriebseinstellung festgesetzt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Grundwasserschutz wurde in den Planunterlagen durch eine Festsetzung zum Grundwasserschutz, durch Erläuterungen in der Begründung sowie durch Hinweise im textlichen Teil des Bebauungsplanes bereits ausreichend gewürdigt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass nach endgültiger Betriebseinstellung der Bebauungsplan nicht mehr benötigt und daher aufgehoben werden wird. Die Festsetzung unter 1.1 regelt somit die Nutzung bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(6) Das ca. 7 ha große Plangebiet „Solarpark Schulzenfeld“ befindet sich in Waldbrunn auf der Gemarkung Oberdielbach. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und soll im Rahmen der avisierten Nutzung in Grünland umgewandelt werden. Die Nennleistung der geplanten Anlage wird mit ca. 9,3 MWp angegeben. Ausweislich der Planbegründung wurde nordwestlich des Plangebiets ein Netzanschlusspunkt gefunden, der mittels externer Kabeltrasse erschlossen werden soll – der Netzanschluss wurde bereits zugewiesen.</p> <p>Die betreffende Fläche war soweit ersichtlich auch Gegenstand der Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und soll als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen Photovoltaik ausgewiesen werden (NOK-VB003-PV).</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Förderung nach EEG ist zu berücksichtigen, dass die Gemarkung Oberdielbach vollständig in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V. m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) liegt. Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Zusammenfassung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
5.b	RP Karlsruhe, Referat 55b1 Naturschutz, Recht, Rechnungswesen	06.06.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung ergibt.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	28.05.2024	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen
			<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und</i></p>	Der Hinweis zum Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalfpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.06.2024	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Hinweis zum Bodenaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen. Weiterhin ist ein Hinweis zum Bodenschutz in den Planunterlagen enthalten.</p>
			<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
			Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	10.06.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen
9.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	17.05.2024	Gegen den Bebauungsplan Solarpark Schulzenfeld bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Netze BW GmbH	18.06.2024	Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	Dt. Telekom Technik GmbH	10.06.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Anregungen:            Im o. a. Plangebiet befinden sich stellenweise hochwertige Glasfaserlinien der Telekom für den Ortsverbindungsverkehr sowie überregionalen Fernverkehr. Die Lage der TK-Linien ist im beige-fügten Lageplan farblich markiert.            Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden.            Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, das bereits nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan eingetragene Leitungsrecht ebenfalls zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festzusetzen.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom zur Sicherung der bestehenden Leitungen in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:            Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.            Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beige-fügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.            Bei der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage ist entsprechende Vorsicht geboten, da sich stellenweise hochwertige Glasfaser-Linien im westlichen Randbereich befinden.            Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.            Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.            Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Die Hinweise werden zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.
14.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.





Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			m -150 m Abstand vom Funkmast, Bäumen und Hecken gehalten wird. Die Annahme, dass Feldlerchen-Reviere im Plangebiet gehalten werden können, halten wir für nicht realistisch. Laut dem zeichnerischen Vorentwurf des Bebauungsplans entstehen entlang dem Erschließungsweg Zwischenräume, die etwa 20 m aufweisen. Dies stellt für ein Feldlerchen-Revier zu enge Raumverhältnisse dar, in denen sie potentielle Ansitzwarten von Greifvögeln erwarten würde.	
			3. Landschaftsbild Der Asphaltierte Weg, welcher nördlich an der geplanten FF-PV-Anlage vorbeiführt wird von der Oberdielbacher und Strümpfelbrunner Bevölkerung zur Erholung genutzt. Die geplante FF-PV-Anlage könnte durch die technische Bebauung hier für eine beträchtliche Beeinträchtigung des Erholungswertes sorgen. Des Weiteren ist in der Planung zu berücksichtigen, dass die Sichtbezüge vom Katzenbuckel aus Richtung Südosten nicht auf die geplante Anlage hergestellt werden können. Daher muss der Randbereich der geplanten Anlage durch entsprechende hohe Gehölze westlich, nördlich und östlich umpflanzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Zwischen Weg und Einzäunung wird laut Fachgutachter nun ein 15,00 m breiter Streifen freigehalten, der als Blühstreifen angelegt wird und entlang der Einzäunung bepflanzt werden darf. Die Sichtbezüge vom und zum Katzenbuckel (Aussichtsturm) wurden geprüft (siehe Grünordnerischer Beitrag). Auf eine umfängliche Bepflanzung wird laut Fachgutachter zu Gunsten der Feldlerche und wegen der nur äußerst eingeschränkten Sichtbarkeit der Fläche vom Katzenbuckel aus verzichtet. Eine höhere oder umfangreichere Bepflanzung würde diesbezüglich keinen nennenswerten Mehrwert mit sich bringen und gleichzeitig eine umfängliche Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche erfordern.
			Fazit: Bei der Abwägung des Vorteils einer FF-PV-Anlage auf in der offenen Landschaft sehen wir aufgrund von anderen sinnvollerer Alternativen keinen Bedarf an einer FF-PV-Anlage. Zudem stellt die technische Veränderung der Offenlandschaft eine Verdrängung der besonders geschützten und in der Roten Liste BW in der Kategorie 3 (gefährdet) gelisteten Feldlerche dar.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie erläutert stehen entsprechende geeignete bereits versiegelte Flächen nicht zur Verfügung, um das gesetzte Flächenziel zum Ausbau der erneuerbaren Energie zu erreichen. Neben der Nutzung der Dachflächen werden darüber hinaus auch FFPV-Anlagen benötigt, um das ambitionierte Flächenziel zu erreichen.
19.	LNV-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	22.05.2024	Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Kulisse des Naturparks Neckartal-Odenwald. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Naturparks Neckartal-Odenwald zu Ihren Vorhaben. a) Allgemeine Informationen Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist ein Großschutzgebiet mit regionaler und nationaler Bedeutung (Teil der Nationalen Naturlandschaften), eine neutrale Informations-, Vernetzungs-, Koordinations- und Förderplattform sowie ein wichtiger Impulsgeber und Partner in der Region für Kreise, Kommunen, Institutionen, Unternehmen und die Menschen. Der Naturpark ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein („Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.“), der 1980 gegründet wurde. Seine Mitglieder sind 55 Kommunen, 2 Landkreise, 1 Stadtkreis sowie 8 Verbände und Institutionen. Das Naturparkzentrum mit Geschäftsstelle und Dauerausstellung ist im Thalheimschen Haus in Eberbach beheimatet. Die Aufgaben des Naturpark Neckartal-Odenwald sind vielfältig und umfassen den Erhalt der einzigartigen Vielfalt der regionalen Natur- und Kulturlandschaft sowie der biologischen Vielfalt. Des	Der Hinweis zur Lage des Plangebietes im Naturpark Neckartal-Odenwald wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.  Die Erläuterungen zum Naturpark Neckartal-Odenwald werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Weiteren sind die Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums in lebenswerter, naturverträglicher und nachhaltiger Form ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung attraktiver und naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten sowie Förderung des nachhaltigen Tourismus ist ebenfalls von großer Bedeutung. Die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Förderung der Gesundheit der Bevölkerung haben genauso eine große Relevanz. Diese Aufgaben sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>• Nachhaltige Regionalentwicklung</li> <li>• Erholung und nachhaltiger Tourismus</li> <li>• Bildung für nachhaltige Entwicklung</li> </ul> <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald ist intensiv und partnerschaftlich in der Region vernetzt und arbeitet mit vielfältigen Partnern vertrauensvoll innerhalb und außerhalb der Kulisse des Naturparks zusammen.</p> <p>Für den Naturpark Neckartal-Odenwald wird in einem 10jährigen Turnus ein Naturparkplan in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erstellt. Der Naturparkplan definiert künftige Entwicklungsziele, Schwerpunktthemen und Aufgaben. Er ist Handlungsleitfaden und gemeinsame Arbeitsgrundlage für Verwaltung, Mitglieder und regionale Akteure. Darüber hinaus dient er auch als Argumentations- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung und Abstimmung von Maßnahmen mit Politik, Verwaltung und den Akteuren vor Ort. Damit ist er das wichtigste Planungsinstrument für die strategische Ausrichtung des Naturparks sowie für die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung. Der aktuelle Naturparkplan des Naturparks Neckartal-Odenwald umfasst die Periode 2020-2030.</p>	
			<p>b) Erneuerbare Energie und Schutzgebiete</p> <p>Zur Sicherung der Zukunfts- und Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft sind eine Energie- und Landnutzungswende zentrale Handlungsfelder, die gemeinsam mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt umgesetzt werden müssen.</p> <p>Diese unterstützt der Naturpark Neckartal-Odenwald aktiv mit verschiedenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten.</p> <p>Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der "Nationalen Naturlandschaften" zusammengeschlossen, welches 16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete umfasst. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.</p> <p>Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Mit Blick auf diese großen Transformationsprozesse haben die beiden Verbände ein Positionspapier erarbeitet, dessen zentrale Forderungen sich nachfolgend finden:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
26.	Stadt Eberbach		Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigefügt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.